

Az.: 5 A 648/10  
2 K 1340/06

Ausfertigung



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. der Frau

- Kläger -

- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -

- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeitrags  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 14. Mai 2013

am 14. Mai 2013

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Juli 2008 - 2 K 1340/06 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens als Gesamtschuldner.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Kläger wenden sich gegen Abwasserbeiträge, die der Beklagte von der vormaligen Eigentümerin ihrer beiden Grundstücke verlangt.
- 2 Der Kläger zu 1 ist Eigentümer eines, die Klägerin zu 2 Eigentümerin eines anderen Grundstücks im Satzungsgebiet des Beklagten. Mit zwei Bescheiden vom 30. Juli 1999 setzte der Beklagte gegenüber der damaligen Eigentümerin beider Grundstücke, die damals noch ein Grundstück bildeten, wegen dessen beabsichtigter Teilung zwei Abwasserbeiträge fest, für die Fläche des späteren Grundstücks des Klägers zu 1 in Höhe von 49.386,80 DM und für die Fläche des späteren Grundstücks der Klägerin zu 2 in Höhe von 32.997,10 DM, insgesamt 82.383,90 DM (42.122,22 €). Gegen beide Bescheide erhob die damalige Eigentümerin am 22. September 1999 Widerspruch.
- 3 Mit Widerspruchsbescheid des Landratsamtes K..... vom 18. Mai 2006 wurde der für die Fläche des späteren Grundstücks der Klägerin zu 2 ergangene Bescheid aufgehoben und der Bescheid für die Fläche des späteren Grundstücks des Klägers zu 1 geändert, indem der Abwasserbeitrag auf die gesamte Fläche beider Grundstücke bezogen und auf 62.248,50 € erhöht wurde, weil von einer bisherigen

Teilflächenabgrenzung abgesehen wurde. Im Übrigen wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

4

Klage hat die Voreigentümerin nicht erhoben. Sie hatte die Grundstücke mit notariellem Vertrag vom 29. April 1999 an die Kläger veräußert, die am 18. September 2000 unter Teilung des Grundstücks als neue Eigentümer eingetragen worden waren.

5

Inzwischen sind die Kläger aufgrund des notariellen Vertrages vom 29. April 1999 (der u. a. bestimmte, dass für kommunalabgabenrechtliche Leistungsbescheide, die bis zum Beurkundungstermin nicht zugestellt waren, die Erwerber die Kosten zu tragen haben) rechtskräftig verurteilt, die Voreigentümerin von der Beitragsforderung in Höhe von 62.248,50 € freizustellen (LG Bautzen, Urt. v. 22. Februar 2008 - 2 O 530/05 -; OLG Dresden, Urt. v. 4. November 2008 - 9 U 467/08 -; BGH, Beschl. v. 4. Juni 2009 - V ZR 228/08 -). Diesen Freistellungsanspruch pfändete der Beklagte am 1. Dezember 2009 und verfügte dessen Einziehung. Am 9. April 2010 erkannte der Kläger zu 1 deshalb gegenüber dem Beklagten die gepfändete Forderung in Höhe von 37.859,54 € an, erklärte insoweit den Beitritt zur Beitragsschuld und verpflichtete sich, die Schuld bei Stundungszinsen von 6 % p. a. ratenweise abzutragen. Die Klägerin zu 2 schloss am 9. April 2010 die gleiche Vereinbarung über einen Betrag von 24.388,96 €.

6

Gegen die Beitragsbescheide vom 30. Juli 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 2006, die alle an die Voreigentümerin gerichtet waren, haben die Kläger am 26. Juni 2006 Klage erhoben, die das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 15. Juli 2008 - 2 K 1340/06 - abgewiesen hat. Die Klage sei mangels Klagebefugnis unzulässig, da die Bescheide nur die Voreigentümerin als persönliche Beitragsschuldnerin heranzögen. Sofern der Beklagte wegen der als öffentliche Last auf den Grundstücken ruhenden Beitragsforderung gegen die Kläger durch Duldungsbescheid vorgehe, sei es ihnen unbenommen, dort alle Einwendungen zu erheben, die die Voreigentümerin gehabt habe. Aus zivilrechtlichen Ansprüchen zwischen den Klägern und der Voreigentümerin folge keine Klagebefugnis im Verwaltungsprozess.

- 7 Ihre mit Beschluss vom 13. August 2010 (zugestellt am 16. September 2010) zugelassene Berufung haben die Kläger nach entsprechender Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist mit am 17. Januar 2011 eingegangenem Schriftsatz begründet.
- 8 Sie tragen vor, klagebefugt zu sein. Eine Verletzung ihrer Rechte sei nicht eindeutig und nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen. Da ein Beitragsbescheid keine höchstpersönliche Schuld begründe, gehe diese auf sie als Rechtsnachfolger über, auch wenn sie nicht die Bescheidadressaten seien. Die Beitragsfestsetzung beeinträchtige ihre Rechte, da die Beitragsschuld als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhe, wodurch ihr Eigentum im Wert gemindert, also auch ohne Duldungsbescheid belastet werde. Es sei unzumutbar, den Duldungsbescheid abzuwarten, der die Vollstreckung in ihr Eigentum ermögliche, zumal der Freistellungsanspruch der Voreigentümerin vom Beklagten schon gepfändet und eingezogen sei. Werde die Beitragsforderung aufgehoben, seien die wegen der Vereinbarungen vom 9. April 2010 geleisteten Zahlungen zu erstatten, so dass die Klage trotz dieser Vereinbarungen zulässig sei. Effektiver Rechtsschutz sei nur mit ihrer Klage zu erlangen, weil die Voreigentümerin in der vorliegenden Situation kein Interesse an einer Klage habe und es von den Zivilgerichten abgelehnt worden sei, die Beitragsbescheide zu überprüfen. Ihre Klage sei statthaft, weil nach der Rechtsprechung der Erwerber eines Grundstücks gegen eine an den Veräußerer gerichtete baurechtliche Verfügung schon ab Vormerkungseintragung (mit Übergang von Besitz und Lasten) klagen und gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 266 Abs. 1 ZPO eine vom Veräußerer erhobene Klage fortführen könne, auch indem er erst das Rechtsmittel einlege. Die Auflassungsvormerkung sei hier sogar vor den Bescheiden vom 30. Juli 1999 eingetragen worden. Zudem müsse nach dem Bundesverwaltungsgericht der Erwerber eines die Klagebefugnis gegen einen Bescheid vermittelnden Gegenstandes vor Klageerhebung kein eigenes Vorverfahren führen, soweit die den Erwerbsgegenstand betreffende Beschwer bereits Gegenstand des Widerspruchs seines Rechtsvorgängers war, in dessen Verfahrensposition er einrücke. In der Sache sei der Widerspruchsbescheid rechtswidrig. Er erhöhe die Beitragsforderung nach über fünf Jahren. Dies verletze ihr schutzwürdiges Vertrauen. Das Erhöhungsrecht sei verwirkt, jedenfalls sei insoweit Festsetzungsverjährung eingetreten. Zudem werde die Teilflächenabgrenzung zu Unrecht revidiert. Diese

bestimme sich nach der baurechtlichen Nutzbarkeit des Grundstücks. Die Beiträge als solche seien ebenso rechtswidrig. Die Regelungen zu Beitragsmaßstab und maßgebender Grundstücksfläche seien zu unbestimmt und die Regelung zum Nutzungsfaktor verletze Art. 3 GG.

9 Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Juli 2008 - 2 K 1340/06 - zu ändern und die Bescheide des Beklagten vom 30. Juli 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landratsamtes K..... vom 18. Mai 2006 aufzuheben.

10

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11

Er trägt vor, klagebefugt sei nur die Voreigentümerin. Die Bescheide seien gemäß § 21 SächsKAG nur an sie gerichtet und nur sie werde zur Beitragszahlung herangezogen. Die spätere Grundstücksveräußerung ändere daran nichts und bewirke keine Rechtsnachfolge. Neben den gesetzlich geregelten Fällen (z. B. §§ 77, 191 AO) kenne die Abgabenordnung kein Recht Dritter auf Anfechtung nicht an sie gerichteter Abgabenbescheide. Die §§ 265, 266 ZPO seien im Abgabenrecht nicht anwendbar. Erst ein Duldungsbescheid ermögliche den Klägern, Einwände gegen die Beitragsforderung zu erheben. Dass die Forderung als öffentliche Last auf den Grundstücken ruhe, genüge nicht. Die Klage sei auch mangels eines von den Klägern geführten Vorverfahrens unzulässig. Dass von den Zivilgerichten die Beitragsbescheide nicht geprüft worden seien, liege daran, dass diese bestandskräftig seien und der allein klagebefugten Voreigentümerin zivilrechtlich nicht vorzuwerfen sei, keine Klage erhoben zu haben, weil sie dies unter der berechtigten Bedingung angeboten habe, dass die Kläger die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens übernehmen, was aber von diesen nicht rechtzeitig verbindlich zugesagt worden sei, wie das Oberlandesgericht Dresden ausgeführt habe. In der Sache sei die Beitragserhebung nicht zu beanstanden und insbesondere schon wegen der Stundung der Beitragsforderung keine Verjährung eingetreten. Zudem sei die Forderung von den Klägern jetzt anerkannt, so dass sie auf ihr Anfechtungsrecht, sofern es ein solches gegeben haben sollte, verzichtet hätten.

12 Dem Senat liegen die Akten des Verwaltungsgerichts (2 K 1340/06), des  
Berufungszulassungs- (5 A 539/08) und des Berufungsverfahrens vor, auf deren Inhalt  
wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

### Entscheidungsgründe

13 Die zulässige Berufung der Kläger ist unbegründet.

14 Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen die Bescheide des Beklagten vom 30. Ju-  
li 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landratsamtes K..... vom  
18. Mai 2006 zu Recht abgewiesen. Jedoch ist die Klage mangels Rechtsverletzung  
der Kläger nicht unzulässig, sondern unbegründet.

15 1. Die Klage ist insbesondere nicht mangels Klagebefugnis unzulässig. Auch eines  
eigenen Vorverfahrens der Kläger bedurfte es nicht.

16 a) Die Kläger sind gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Dafür genügt es, wenn sie  
die Verletzung ihrer Rechte schlüssig behaupten. Schlüssig ist eine Behauptung  
insofern schon dann, wenn eine Verletzung von Rechten nach dem eigenen  
Vorbringen der Kläger jedenfalls nicht offensichtlich zu verneinen ist. Liegt die  
behauptete Verletzung von Rechten zwar im Bereich des Möglichen, erweist sich aber,  
dass Rechte der Kläger in Wahrheit nicht verletzt sind, so ist die Klage nicht  
unzulässig, sondern unbegründet. Darauf gestützt hat das Bundesverwaltungsgericht  
die Klage der nicht zu einem Erschließungsbeitrag herangezogenen Miteigentümer  
eines Grundstücks gegen den an nur einen der Miteigentümer gerichteten  
Erschließungsbeitragsbescheid als zulässig angesehen, weil die auf dem Grundstück  
als öffentliche Last ruhende Beitragsforderung und eine damit zusammenhängende  
Zugriffsmöglichkeit des Beitragsgläubigers auf das Grundstück eine Beeinträchtigung  
der Rechte der Kläger jedenfalls nicht als offensichtlich ausgeschlossen erscheinen  
lässt (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 1975 - IV C 46.72 -, juris Rn. 14 = Buchholz 406.11  
§ 134 BBauG Nr. 2).

17 Dem ist vorliegend zu folgen, obwohl das Bundesverwaltungsgericht in der zitierten  
Entscheidung letztlich festgestellt hat, dass weder die als öffentliche Last auf dem

Grundstück ruhende Beitragsforderung noch der Erlass eines Beitragsbescheides gegenüber einem der Miteigentümer zu einer Rechtsverletzung der anderen Miteigentümer des Grundstücks führt. Denn hier kommt hinzu, dass der Beklagte den Freistellungsanspruch der beitragspflichtigen Voreigentümerin gegen die Kläger in Höhe der Beitragsforderung gepfändet und dessen Einziehung verfügt hat, sowie, dass die Kläger neben der Anerkennung der gepfändeten Forderung auch der Beitragsschuld beigetreten sind. Dies lässt eine Beeinträchtigung der Rechte der Kläger infolge der angefochtenen Bescheide jedenfalls nicht als offensichtlich ausgeschlossen erscheinen.

- 18 b) Vor diesem Hintergrund scheitert die Zulässigkeit der Klage auch nicht daran, dass allein die Voreigentümerin das Widerspruchsverfahren geführt hat. Denn sofern sich eine Rechtsverletzung der Kläger infolge der angefochtenen Beitragsbescheide feststellen ließe, würde nichts anderes gelten, als das Bundesverwaltungsgericht für den Fall entschieden hat, dass ein Grundstückseigentümer Widerspruch gegen eine sein Grundstück betreffende straßenverkehrsrechtliche Anordnung erhebt, das Grundstück aber danach veräußert wird. In diesem Fall kann der Grundstückserwerber Klage erheben, ohne selbst das Widerspruchsverfahren geführt zu haben, weil er in die Verfahrensposition seines Rechtsvorgängers einrückt, der seinerseits wegen der Veräußerung mangels Rechtsbetroffenheit keine Klage mehr erheben kann (BVerwG, Beschl. v. 12. Juni 2006 - 3 B 181/05 -, juris Rn. 6 bis 9 = DVBl. 2006, 1246 ff.).
- 19 Vorliegend entfällt infolge der Veräußerung zwar nicht die Klagebefugnis der Voreigentümerin, da sie beitragspflichtig bleibt (§ 21 SächsKAG). Jedoch hätten die Kläger - ihre Rechtsverletzung durch die Bescheide vom 30. Juli 1999 als neue Eigentümer unterstellt - gegen die Ausgangsbescheide nicht rechtzeitig Widerspruch erheben können, da sie erst am 18. September 2000 Eigentümer geworden sind. Die vorliegende Situation wäre daher hinsichtlich der Notwendigkeit eines Vorverfahren als Klagevoraussetzung (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zumindest von der Interessenlage her mit dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall vergleichbar.
- 20 2. Die Klage ist jedoch unbegründet, weil die angefochtenen Bescheide die Rechte der Kläger nicht verletzen und daher nicht aufzuheben sind (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 21 a) Der Erwerb der Grundstücke durch die Kläger führt nicht zu deren Rechtsnachfolge in die mit den angefochtenen Bescheiden festgestellte Beitragspflicht.
- 22 Wie der Beklagte zutreffend ausführt, ist gemäß § 21 SächsKAG Beitragsschuldner derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Die spätere Grundstücksveräußerung ändert an der Beitragsschuld der Voreigentümerin nichts. Deshalb tritt infolge der Grundstücksveräußerung hinsichtlich der Beitragspflicht auch keine (Einzel-)Rechtsnachfolge ein.
- 23 Die Kläger werden durch den Erwerb der Grundstücke nicht selbst beitragspflichtig und können es auch nicht mehr werden, solange die Beitragsbescheide gegenüber der Voreigentümerin nicht aufgehoben werden. Die bestandskräftige Beitragsfestsetzung gegenüber der Voreigentümerin begünstigt die Kläger, weil dadurch eine Beitragsfestsetzung ihnen gegenüber verhindert wird. Denn der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung verbietet es, ein Grundstück mehrfach zu den mittels des Abwasserbeitrags zu finanzierenden Kosten für die (nur einmalige) Schaffung der Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Abwassereinrichtung heranzuziehen. Deshalb kann eine Abwasserbeitragsforderung für ein Grundstück, ist sie einmal entstanden (wie hier infolge der angefochtenen Beitragsbescheide, welche die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks gegenüber der Voreigentümerin konkretisiert und so deren persönliche Beitragspflicht begründet haben), nicht zu einem anderen Zeitpunkt noch einmal entstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Februar 2001 - 11 C 9/00 -, juris Rn. 32 = NVwZ 2001, 1417 ff.; BVerwG, Urt. v. 7. April 1989 - 8 C 83/87 -, juris Rn. 11 = NVwZ 1990, 168 f.; SächsOVG, Urt. v. 25. Juli 2012 - 5 A 336/10 -, juris Rn. 18 ff.).
- 24 Mangels Rechtsnachfolge in die Beitragspflicht der Voreigentümerin kann die von den Klägern zitierte Rechtsprechung zur Wirkung eines grundstücksbezogenen Bescheides (z. B. einer Abbruchverfügung im öffentlichen Baurecht) für den späteren Erwerber des Grundstücks (BVerwG, Urt. v. 22. Januar 1971 - IV C 62.66 -, juris Rn. 17 bis 21 = NJW 1971, 1624; VGH BW, Urt. v. 14. Mai 1976 - III 741/75 -, NJW 1977, 861; HessVGH, Beschl. v. 17. Juni 1997 - 14 TG 2673/95 -, juris Rn. 17 = NVwZ 1998, 1315 ff.; VGH BW, Beschl. v. 23. Januar 1998 - 5 S 2053/97 -, juris Rn. 2/3 = NVwZ 1998, 975 ff.), nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden.

25 Während es dort darum geht, die im Bescheid geregelte Pflicht des jeweiligen Grundstückseigentümers (z. B. Abbruch eines Bauwerks) auch auf den späteren Erwerber des Grundstücks zu erstrecken, ohne ihm gegenüber einen neuen Bescheid erlassen zu müssen, was dem Erwerber folgerichtig ein eigenes Recht auf Anfechtung des Bescheides und auf Fortführung bereits erhobener Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gibt, liegt ein solcher Fall hier gerade nicht vor. Vielmehr bleibt die Voreigentümerin gemäß § 21 SächsKAG beitragspflichtig, verliert mithin durch die Veräußerung ihr Anfechtungsrecht nicht, während die Erwerber nicht beitragspflichtig werden, weil die in den Beitragsbescheiden geregelte, grundstücksbezogene (Beitrags-)Pflicht - kraft gesetzlicher Regelung (§ 21 SächsKAG) - gerade nicht auf die Erwerber erstreckt wird.

26 b) Eine Rechtsverletzung der Kläger folgt auch nicht daraus, dass die gegenüber der Voreigentümerin festgesetzte Beitragsforderung bis zu ihrer Begleichung zusätzlich als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht (§ 24 SächsKAG) und daher gegenüber den Klägern durch Duldungsbescheid vorgegangen werden könnte (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d SächsKAG i. V. m. § 77 Abs. 2 AO sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 191 Abs. 1 Satz 1 AO).

27 Die bloße Möglichkeit, einen Duldungsbescheid zu erlassen, stellt als solche noch keine Rechtsverletzung dar, da den Klägern bei Erlass des Duldungsbescheides dagegen ausreichend Rechtsschutz zur Verfügung stünde. Denn sie könnten gegen den Duldungsbescheid alle Einwendungen erheben, die der Voreigentümerin gegen die Beitragsbescheide zustanden, selbst wenn die Beitragsbescheide der Voreigentümerin gegenüber bestandskräftig sind (vgl. OVG Bbg, Beschl. v. 6. Mai 2004 - 2 A 178/02.Z -, juris Rn. 5 = NVwZ-RR 2005, 566 f.; NdsOVG, Urt. v. 15. September 1995 - 9 L 6166/93 -, juris Rn. 21 = KStZ 1996, 238 f.; Büchel in: SächsKAG - Komm., Stand: Mai 2012, § 24 Rn. 8; Rüsken in: Klein, AO, 8. Aufl. 2003, § 191 Rn. 115).

28 Zudem ist der persönlich Beitragspflichtige vorrangig vor dem nur dinglich Haftenden in Anspruch zu nehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 219 AO), was entsprechend auch für die Pflicht gemäß § 77 Abs. 2 AO gilt, die Vollstreckung in den Grundbesitz zu dulden, auf dem die öffentliche Last ruht, die durch den Duldungsbescheid erst konkretisiert wird. Gegenüber den Klägern darf somit nur dann

ein Duldungsbescheid ergehen, wenn die Durchsetzung der Forderung bei der Voreigentümerin erfolglos geblieben oder anzunehmen ist, dass sie aussichtslos sein würde (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2010 - 5 B 207/10 -, juris Rn. 10).

- 29 Ein Bedürfnis, den Klägern wegen der Möglichkeit, einen Duldungsbescheid zu erlassen, vorbeugenden Rechtsschutz zu gewähren, besteht daher nicht. Ihnen ist vielmehr zumutbar, den Duldungsbescheid abzuwarten und die dagegen gebotenen Rechtsschutzmöglichkeiten, einschließlich vorläufigen Rechtsschutzes, in Anspruch zu nehmen, falls dies nötig ist.
- 30 c) Der Umstand, dass die Beitragsforderung vorübergehend, bis zu ihrer Begleichung, als öffentliche Last auf den Grundstücken der Kläger ruht und möglicherweise deren Wert mindert, führt ebenfalls nicht zu einer Rechtsverletzung infolge des Erlasses der angefochtenen Beitragsbescheide.
- 31 Das Entstehen der öffentlichen Last (§ 24 SächsKAG) ist nicht vom Entstehen der persönlichen Beitragspflicht, also nicht vom Erlass des Beitragsbescheides (§ 21 SächsKAG) abhängig, sondern vom Entstehen der sachlichen Beitragspflicht des Grundstücks, also vom Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen des Abgabentatbestandes (§ 22 SächsKAG). Selbst ein bestandskräftiger (aber rechtswidriger) Beitragsbescheid führt deshalb nicht zum Entstehen einer öffentlichen Last, wenn das Grundstück nicht sachlich beitragspflichtig ist. Vom Erlass eines Beitragsbescheides gegenüber einem Voreigentümer (d. h. von dessen persönlicher Beitragspflicht) hängt nur das Recht des Beitragsgläubigers ab, aus der öffentlichen Last durch Duldungsbescheid gegenüber dem neuen Grundstückseigentümer vorgehen zu dürfen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2010 - 5 B 207/10 -, juris Rn. 9; Büchel in: SächsKAG - Komm., Stand: Mai 2012, § 24 Rn. 4; zu Erschließungsbeiträgen: BVerwG, Urt. v. 31. Januar 1975 - IV C 46.72 -, juris Rn. 22 = Buchholz 406.11 § 134 BBauG Nr. 2). Eine etwaige Wertminderung des Grundstücks kann somit allein aus dem Vorliegen einer öffentlichen Last, nicht aber aus dem Erlass der Beitragsbescheide folgen, so dass diese die Kläger auch insofern nicht in ihren Rechten verletzen können.

32 Sofern Kreditinstitute, Kaufinteressenten usw. an den Erlass der Beitragsbescheide eine solche Wertminderung knüpfen, ist dies hingegen nicht nur unzutreffend, sondern auch deshalb nicht geeignet, die Kläger in ihren Rechten zu verletzen, weil das Interesse der Kläger an der Verhinderung solcher wertmindernder Reaktionen des Marktes auf die Beitragsbescheide nur ein mittelbares wirtschaftliches Interesse darstellt, aber kein Recht i. S. d. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO (so ausdrücklich: BVerwG, Urt. v. 31. Januar 1975 - IV C 46.72 -, juris Rn. 24 = Buchholz 406.11 § 134 BBauG Nr. 2).

33 d) Schließlich folgt daraus, dass sich die Kläger im notariellen Vertrag vom 29. April 1999 gegenüber der Voreigentümerin verpflichtet haben, die mit den angefochtenen Beitragsbescheiden festgesetzten Kosten zu übernehmen und deshalb auf dem Zivilrechtsweg rechtskräftig verurteilt wurden, die Voreigentümerin von der Beitragsforderung freizustellen, keine Rechtsverletzung der Kläger infolge der Beitragsbescheide.

34 Die Beitragsbescheide regeln nicht die Kostentragung durch die Kläger. Die Kläger haben sich vielmehr selbst - vertraglich - zur Kostenübernahme verpflichtet und zwar nicht gegenüber dem Beklagten, sondern gegenüber der Voreigentümerin. Allein infolge des von den Klägern am 29. April 1999 geschlossenen Vertrages und nicht infolge des Erlasses der Beitragsbescheide besteht der Freistellungsanspruch der Voreigentümerin und sind sie jetzt mit Kosten in Höhe der festgesetzten Beiträge belastet.

35 Deshalb ist auch ohne Bedeutung, dass der Beklagte den Freistellungsanspruch gepfändet und dessen Einziehung verfügt hat (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG i. V. m. den §§ 309 ff. AO). Denn dadurch wird dieser privatrechtliche Anspruch der Voreigentümerin gegen die Kläger nicht zu einem öffentlich-rechtlichen, der im Verwaltungswege erzwingbar wäre. Vielmehr müsste der eingezogene Freistellungsanspruch auch vom Beklagten vor den ordentlichen Gerichten durchgesetzt werden. Die Einziehung bewirkt auch keinen Vermögensübergang, d. h. keine Übertragung des Freistellungsanspruchs auf den Beklagten, sondern führt nur zu dessen Recht, die Freistellung im eigenen Namen anstelle der Voreigentümerin zu verlangen. Der Beklagte erhält mithin nur das Recht, von den Klägern - aufgrund des

Vertrages vom 29. April 1999 - die Freistellung der Voreigentümerin von der Beitragsschuld durch Zahlung an sich zu fordern (vgl. Brockmeyer in: Klein, AO, 8. Aufl. 2003, § 314 Rn. 2).

36 Dementsprechend folgt auch aus den Vereinbarungen der Kläger mit dem Beklagten vom 9. April 2010 nichts anderes. Denn mit diesen angesichts der Pfändungs- und Einziehungsverfügung geschlossenen Vereinbarungen wurde ausdrücklich nur die gepfändete Forderung anerkannt, mithin der privatrechtliche Freistellungsanspruch der Voreigentümerin in der zivilgerichtlich tenorierten Höhe.

37 Soweit die Kläger in den Vereinbarungen zusätzlich ihren Beitritt zu Beitragsschuld erklärt haben (grundsätzlich zulässiger Schuldbeitritt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 48 Abs. 2 AO), wird hingegen eine Schuld der Kläger auf vertraglicher Grundlage, nicht aber eine Schuld der Kläger durch die angefochtenen Bescheide begründet. Diese eigene Schuld der Kläger tritt vielmehr neben die Beitragsschuld der Voreigentümerin aus den angefochtenen Beitragsbescheiden. Mit dem Schuldbeitritt wird die Beitragsschuld der Voreigentümerin jedoch nicht zu einer solchen der Kläger. Sie werden nicht selbst Beitragsschuldner.

38 Die Rechtsstellung, die der Beitragsschuldner (hier die Voreigentümerin) im abgabenrechtlichen Festsetzungsverfahren innehat, kann wegen des besonderen öffentlich-rechtlichen Charakters des Beitragsschuldverhältnisses nicht auf Dritte übergehen. Sie ist so eng mit der Person des Beitragsschuldners verbunden, dass ein Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Beitragsschuldverhältnis im Wege der Abtretung, Pfändung oder sonstigen Schuldübernahme ausgeschlossen ist (vgl. BFH, Urt. v. 18. August 1998 - VII R 114/97 -, juris Rn. 12 = BFHE 187, 1 ff.; VG Magdeburg, Urt. v. 13. Juli 2009 - 7 A 141/07 -, juris Rn. 25).

39 Auch die Schuld der Kläger aus dem Schuldbeitritt wäre vom Beklagten deshalb nur privatrechtlich vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbar (vgl. BFH, Urt. v. 19. Mai 1994 - VII R 99/93, VII R 100/93 -, juris Rn. 11 = BFH/NV 1995, 558 ff.; Brockmeyer in: Klein, AO, 8. Aufl. 2003, § 48 Rn. 2).

40 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und § 159 Satz 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

41

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung

durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Raden

Döpelheuer

Tischer

**Beschluss vom 14. Mai 2013**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG auf

**62.248,50 €**

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*